



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0062 vom 19.02.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	25.02.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Änderungen gegenüber der Einbringung und Anträge der Fraktionen u.a. zum Haushaltsplan 2021

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Beratung.

Sachdarstellung:

Anlage In der Anlage ist die Übersicht der Anträge der Fraktionen u.a. zum Haushalt beigelegt.

Änderungen gegenüber der Haushaltseinbringung:

NKFCOVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG (siehe Vorbericht auf Seite 19)

Das Land NRW hat mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) die Regelung geschaffen, corona-bedingte Belastungen der Jahre 2020 und 2021 zu isolieren.

Zur Frage der Isolierung der corona-bedingten Haushaltsbelastungen und ob folglich der Ausweis eines außerordentlichen Ertrages nur für das Jahr 2021 gilt oder auch für die mittelfristige Finanzplanung (2022 bis 2024) des Haushaltsplans 2021, hat die Bezirksregierung Münster darüber informiert, dass im Rahmen einer Telefonkonferenz der Landräte und Oberbürgermeister mit Ministerin Scharrenbach, entgegen der verbreiteten Auffassung, die Ministerin klargestellt hat, dass corona-bedingte Haushaltsbelastungen auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2022 bis 2024) im Haushaltsplan 2021 isolierbar und folglich als außerordentliche Erträge ausweisbar sind.

Hinsichtlich der Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse jeder Kommune soll damit offensichtlich erreicht werden, dass durch die pandemiebedingten Auswirkungen keine Kommune in ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) „abrutscht“.

Das MHKBG hat den Kommunen bereits zuvor zugesichert, einen großen Handlungsspielraum bei der Anwendung des NKF-CIG zu haben. Das wurde auch seitens des Landrats Dr. Sommer den Kommunen im Kreis Steinfurt bestätigt.

Zum weiteren Vorgehen ist geregelt, dass der isolierte Betrag entweder über bis zu 50 Jahre abgeschrieben oder einmalig mit Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 ganz oder in Anteilen erfolgsneutral gegen das Eigenkapital erfolgsneutral gebucht werden kann.

Gemäß § 4 NKF-CIG ist für die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 die Summe der anfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung vorzunehmen. Dieser liegt nach Abs. 3 der Vorschrift die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für das Haushaltsjahr 2021 zu Grunde, da diese noch keine corona-bedingten Haushaltsbelastungen enthält.

Nach der aktuellen Nebenrechnung betragen die corona-bedingten Auswirkungen für das Jahr 2021 2.273.900 € und stellen in dieser Höhe einen außerordentlichen Ertrag dar. Dieser außerordentliche Ertrag „verbessert“ das Jahresergebnis und das Jahr 2021 schließt voraussichtlich mit einem Überschuss, der letztlich abhängig von den Beschlüssen des Rates ist.

Dieser außerordentliche Ertrag ist lediglich buchhalterisch von Belang. Es fließt kein Geld und der Effekt dieser buchhalterischen Möglichkeiten, die für uns verpflichtend sind, ist nur einmalig. Daher besteht die Sorge, dass ein Eindruck von einer dauerhaften soliden Einnahmesituation entsteht, der nicht gegeben ist.

Hinsichtlich der Ausgleichsrücklage ist dieser Effekt erfreulich und würde, wenn sich Auswirkungen im Laufe des Jahres 2021 verstetigen, bedeuten, dass die Ausgleichsrücklage aufgefüllt werden kann. Gleiches gilt für die Planjahre 2022 und 2023, deren Auswirkungen durch die Nebenrechnung ähnlich hoch ausfallen.

Anlage Die Nebenrechnung „Corona-bedingte Haushaltsbelastungen 2021 und Planjahre nach § 4 NKF-CIG NRW“ ist beigelegt und wird Bestandteil des Haushaltsplans.

Produkt 09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

Die auf Seite 282 dargestellten Anzahlungen (investiv) werden von 2.900 € auf 22.900 € angehoben, da mit der Fortführung der Maßnahme mit weiteren Förderungen zu rechnen ist.

Produkt 09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

Sofortprogramms zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen 2020

Entsprechend der Vorlage zu TOP 10. der heutigen Sitzung werden vorbehaltlich der Zustimmung des Rates für die Umsetzung des Programms (Dienstleistungen und Konzepte) 100.000 € und 90.000 € als Zuwendung des Landes NRW eingeplant.

Produkt 16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Allgemeine Kreisumlage und differenzierte Kreisumlage (sog. Jugendamtsumlage)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 den Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage auf 27,8 v.H. festgesetzt.

Die ursprüngliche Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage von 28,1 v.H. ergab eine Umlage in Höhe von 8.414.300 € und die tatsächliche Festsetzung des Hebesatzes mit 27,8 v.H. ergibt eine Umlage von 8.324.500 € und somit eine Verbesserung um 89.800 €.

Bei der differenzierten Kreisumlage (sog. Jugendamtsumlage) wurde der Hebesatz gegenüber dem ursprünglich geplanten Hebesatz um 0,17 v.H. auf 26,56 v.H. reduziert. Die Umlage beträgt danach 7.953.200 € und stellt eine Verbesserung von 50.875 € dar.

Die Verbesserungen im Haushalt belaufen sich insgesamt damit auf 140.675 €. Hinsichtlich der Auswirkungen auf eine mögliche Steuererhöhung der Grundsteuer B macht diese Verbesserung etwa 19 %-Punkte des Steuerhebesatzes der Grundsteuer B aus.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:
Entfällt.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Die dargestellten Auswirkungen und Änderungen werden in den Haushalt des Jahres 2021 eingearbeitet

Im Auftrage:

Frenkert